

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Geschäftsleitung, Referat Waldentwicklung/Waldschutz

Bearbeiter/-in

Otto/ Matschulla/
Hodel/Schafheutle

Telefon

+49 3501 542 -335
-222

Empfänger

Alle FoB
AfG

Geschäftszeichen

Graupa,
08.11.2019

Waldschutz- Information 2/2019 - Nur per Email!

1. Befallssituation Buchdrucker in Fichtenbeständen

Die Summe des bisher für das „Borkenkäferjahr 2019/20“ in FSKB/BK-App registrierten Stehendbefalls an Fichte durch den Buchdrucker hat per 30. September mit 1,12 Mill. m³ (inkl. eines Teils im Ruhebereich des NLP) die Vorjahresmenge - bezogen auf das gesamte Borkenkäferjahr 2018/19 (Juni bis Mai) - von 0,85 Mill. m³ bereits um 30 % überschritten. Die Abbildung 1 zeigt die regionale Verteilung des Befalls in allen Eigentumsarten. Mehr als ein Drittel (35%) des derzeitigen Befalls konzentriert sich auf die beiden am stärksten betroffenen LK-Distrikte/Reviere Sebnitz und Löbau. Auf die 5 LK-Distrikte/Reviere mit Befallsmengen von jeweils 40 bis 80 Tm³ entfällt ca. ein Fünftel (22%) des Gesamtbefalls. Die nächste Stufe umfasst 25%.

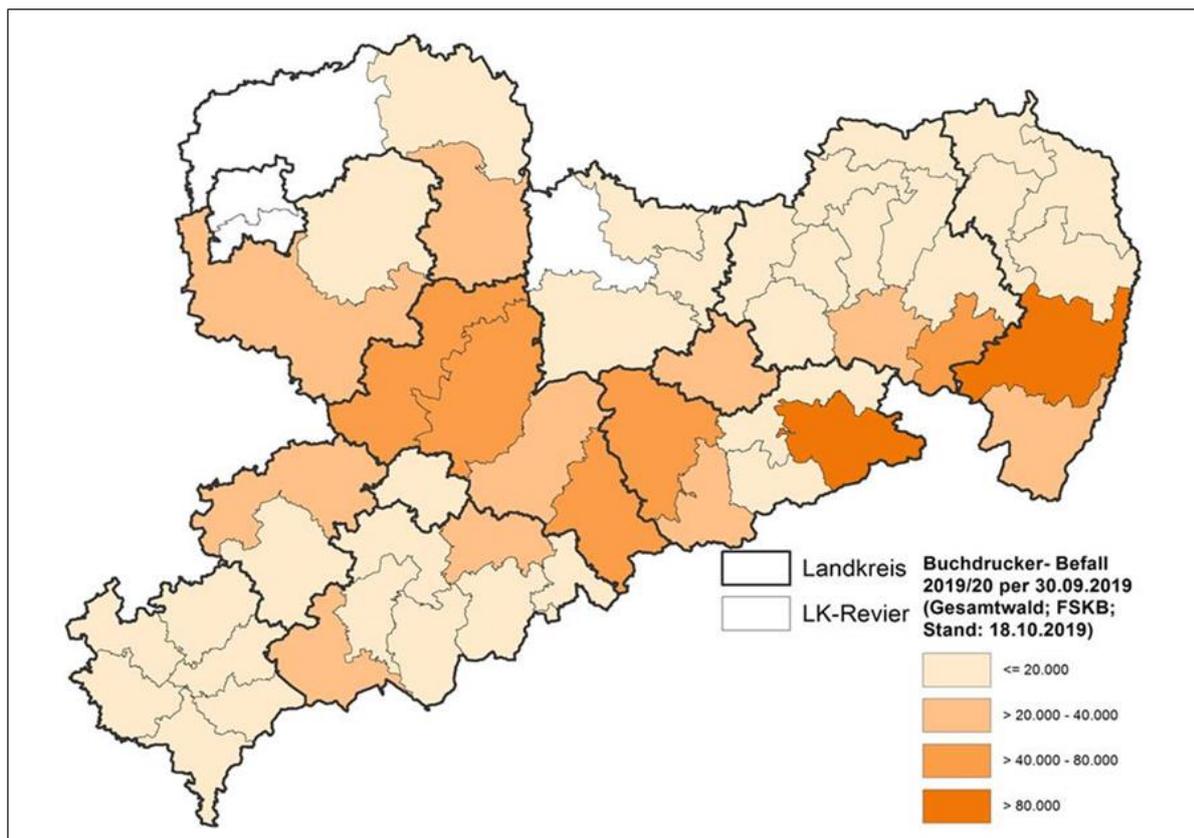


Abb. 1: Regionale Verteilung des Stehendbefalls durch Buchdrucker im Wald aller Eigentumsarten per 30.09.2019 (Quelle: FSKB)

In den unteren und mittleren Lagen kam es laut PHENIPS und den Daten des sächsischen Borkenkäfermonitorings fast überall zur Ausbildung einer 3. Generation. Mindestens eine 2. Generation und z.T. noch die dazugehörige Geschwisterbrut wurden in den oberen Lagen angelegt. Durch die zahlreichen warmen Tage im September und Oktober ist davon auszugehen, dass die

meisten Käfer ihren Reifungsfraß abschließen konnten. Dieser erfolgte in der Regel bei noch ausreichend vorhandener Nahrung im Brutbaum. Bei sehr hohen Besiedlungsdichten kam es zum Ausschwärmen der Jungkäfer und nach Besiedelung weiterer Bäume zur Fortsetzung des Reifungsfraßes bzw. zum Aufsuchen der Überwinterungsquartiere. Ungewöhnliche hohe Fangzahlen im September und Oktober an einer Vielzahl der Borkenkäfermonitoringstandorte belegen dies. Der Wert von 3.000 Buchdruckern/DFS*KW, bei dem von frischen Stehendbefall ausgegangen wird, wurde in dieser Zeit 44-mal an verschiedenen Standorten überschritten. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass ein Teil der Käfer auch zu dieser Zeit noch auf die gleichen Lockstoffsignale wie in der Schwärmzeit reagierte.



Abb. 2: Reifungsfraß an Fichte (Foto: Sonnemann)

Die vorgenannten Aspekte haben Einfluss auf das Überwinterungsverhalten der Buchdrucker und damit auch auf die Sanierungsstrategie im Winterhalbjahr. Nach RICHTER (1989) kommt es nach Abschluss des Reifungsfraßes zur Überwinterung dieser Käfer im Boden. Andere Autoren gehen nur von einem Anteil von 10% an überwinternden Jungkäfern in der Bodenstreu aus. Die übrigen Käfer überwintern in der Rinde frisch angeflogener oder ggf. schon befallener Fichten mit noch besiedelbarer Rinde. Die Abb. 2 zeigt eine derartige Situation. **Aufgrund der aktuell sehr hohen Befallsintensität muss in den meisten Fällen mit sanierungsrelevanten Anteilen von überwinternden Jungkäfern unter der Rinde gerechnet werden.** Damit sind neben den üblicherweise im Winterhalbjahr vorhandenen, erst im Spätsommer befallenen Fichten die zunächst noch geringe Nadelverfärbungen/-verluste aufweisen und in denen die Käferentwicklung noch nicht abgeschlossen ist (a), auch Fichten mit ähnlichen Befallssymptomen vorhanden, aus denen die Jungkäfer bereits ausgeflogen sind (b). Hinzu kommen fast symptomlose Fichten, die von den Jungkäfern als Überwinterungsquartier genutzt werden (c). Auftreten können diese drei Varianten in allen Höhenlagen. Es handelt sich dabei jedoch je nach Höhenlage um Käfer aus unterschiedlichen Generationen bzw. Geschwisterbruten. Die Varianten a und c müssen mit dem Ziel der Dichtereduktion der überwinternden Käfer in den nächsten Monaten saniert werden. Die natürliche Mortalität ausgereifter Käfer in geeigneten (trockenen) Überwinterungsquartieren unter der Rinde beträgt etwa 50%. Anbetracht der vorhandenen Käferdichten und der Populationsdynamik von Forstschadinsekten, speziell des Buchdruckers, ist dies jedoch ein geringer Wert. **Deshalb muss weiterhin eine regelmäßige Befallskontrolle als Grundlage für eine wirksame Sanierung erfolgen.** Die Kontrollen sollten vorrangig in der Umgebung der diesjährigen Befallsstellen und Polterplätze durchgeführt werden. An frisch, nur zum Reifungsfraß besiedelten Bäumen, ist zurzeit immer noch Bohrmehl und zum Teil Harztropfen erkennbar. Die sonstigen Anzeichen von Befall, wie das Verfärben der Nadeln, Nadelabfall, Spechtabschläge und abfallende Rinde sind noch nicht vorhanden. Bei Bäumen mit Befall aus dem August ist mit diesen Anzeichen zu rechnen. Die Suche muss in regelmäßigen Abständen bis zum Frühjahr fortgesetzt werden, da aufgrund der unterschiedlichen Befallszustände und dem Witterungsverlauf immer wieder sanierungsrelevanter Stehendbefall sichtbar wird.

Die Dinglichkeit der Sanierung ergibt sich jetzt nicht aus dem Entwicklungszustand des Käfers sondern aus dem Zustand der Befallsbäume. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung (z.B. Reifungsfraß) bei Temperaturen über 8°C lockert sich die Rinde permanent. Sehr hohe Besiedlungsdichten, Frost und die Aktivität von Spechten und anderen nahrungssuchenden Vögeln forcieren diesen Prozess. Fällt die Rinde ab, gehen die Käfer zur Überwinterung in den Boden und eine Sanierung ist nicht mehr möglich/sinnvoll. Dieser Aspekt ist auch bei den Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Ein „Sammeln“ des Befalls bis zum Frühjahr 2020 erleichtert zwar das Erkennen und reduziert den Aufwand auch für die Aufarbeitung, es reduziert aber auch den angestrebten Effekt der Dichtereduktion. **Insbesondere in den Befallsschwerpunkten sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Ausgangsdichte für das kommende Frühjahr weitestgehend zu reduzieren.** Hinzu kommt, dass auch neue abiotische Schäden im Winterhalbjahr noch Aufarbeitungskapazitäten ungeplant binden könnten.

2. Forstschädliche Kurzschwanzmäuse

Die forstschädlichen Kurzschwanzmäuse befinden sich derzeit in einer Massenvermehrung. Die Abbildung 3 zeigt für die Jahre 2018 und 2019 die Ergebnisse für die 21 durch R46 mittels Schlagfallenfänge (2 Nächte 100 Fallen) beprobten Kontrollflächen zur Überwachung der Populationsdynamik von Erdmaus, Feldmaus und Rötelmaus. Die Prognosefänge finden jeweils im März, Juni, September und November statt. Die Ergebnisse aus dem Monat November 2019 stehen noch aus, dennoch kann aktuell ein starker Anstieg der Mäusepopulation im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. Im September 2019 überschritt der Fangindex auf 10 der insgesamt 21 Monitoringflächen und damit auf deutlich mehr Flächen als im Vorjahr (2 von 21) die kritische Zahl von 10. Ähnliche Ergebnisse lieferten auch Untersuchungen anderer Bundesländer.

Aufgrund der erhöhten Mäusepopulationen muss in diesem Winterhalbjahr mit Schäden, speziell in Laubholzkulturen gerechnet werden. Gefährdete Laubholzkulturen sollten deshalb auf erste Schäden kontrolliert, mit den vorgegebenen Monitoringverfahren überwacht und falls erforderlich mit zugelassenen Rodentiziden behandelt werden.

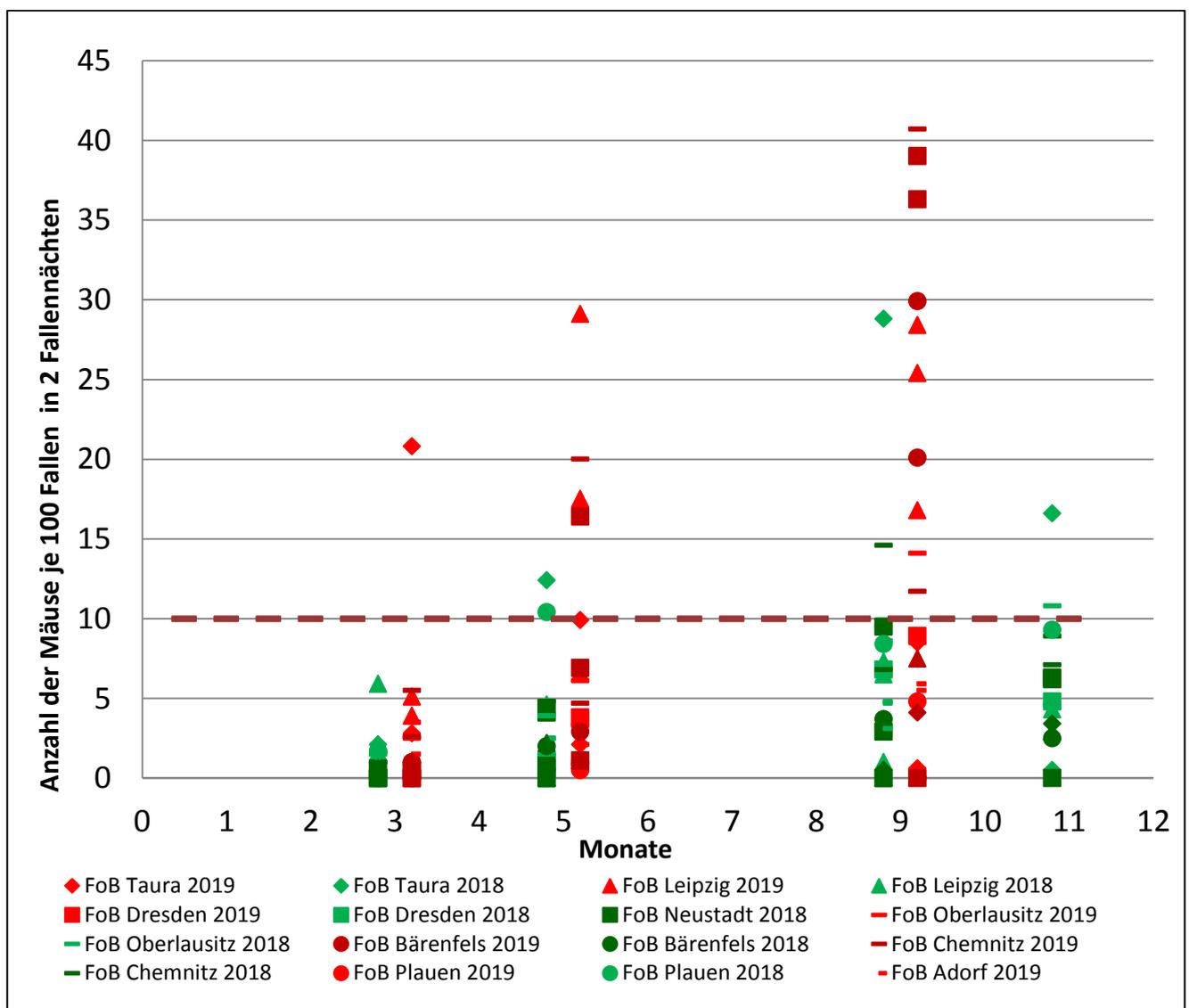


Abb. 3: Fangergebnisse des Kurzschwanzmäusemonitorings aller Kontrollflächen der beteiligten Forstbezirke aus den Jahren 2018 und 2019

Bei der Bekämpfung der Kurzschwanzmäuse müssen neben der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes einige **neue Regelungen** beachtet werden. Im Seite 3 von 5

Rahmen der Verlängerung der Zulassungen der bisher verwendeten Rodentizide wurden diesen neue Anwendungsbestimmungen auferlegt, die es in dieser Form im Forstbereich bisher nicht gab. Bei der verdeckten Ausbringung des Rodentizides in die Mäusegänge oder Mäuselöcher, muss nun eine **handelsübliche Legeflinte** verwendet werden (NT664). Mit dieser soll der Köder tief und unzugänglich für Vögel eingebracht werden.

Auch an die Ausbringung der Rodentizide mit **Köderstationen** werden besondere Anforderungen gestellt. Diese müssen mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sein (NT680), zudem müssen sie mit einem Warnhinweis der vorgeschriebenen Angaben („Vorsicht Mäusegift“, Wirkstoff, Giftnotruf, Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“) beschriftet werden. Die im Forstbereich üblichen Köderstationen (z.B. spezielle Papp- oder aus anderem, z.T. verwitterbaren Material hergestellte Röhren) erfüllen diese Anforderungen nicht und können deshalb **nicht mehr verwendet** werden. Auch die Theysohn-Köderstation ist für die derzeit zugelassenen Zinkphosphidköder auf Grund der Bildung von erhöhten, repellent wirkenden Gaskonzentrationen im Inneren nicht geeignet. Bisher ist keine, den Anwendungsbestimmungen gerecht werdende Köderstation im Handel erhältlich. Unter diesen Umständen wird die Ausbringung mittels Köderstation in dieser Saison wahrscheinlich entfallen.

Die derzeit praktikabelste Anwendungsform ist die gezielte Ausbringung auf von den Mäusen aufgesuchten Arealen innerhalb der gefährdeten Flächen durch **streuen** der in Form ungeöffneter Folienbeutel (NT647) zugelassenen Präparate (siehe Anlage) im Zeitraum November bis März.

Durch die neuen Anwendungsbestimmungen ergeben sich zusätzliche **Anwendungsverbote in bestimmten Gebieten**. Die Ausbringung von Rodentiziden gegen Erd-, Feld- und Rötelmaus ist in **Vogelschutzgebieten (SPA)** und **Naturschutzgebieten untersagt** (NT802). Gleiches gilt für **Rastplätze von Zugvögeln** während des Vogelfluges (NT803).

Zusätzlich darf keine Anwendung in Vorkommensgebieten der **Haselmaus**, des Feldhamsters, der Birkenmaus und der Bayerischen Kleinwühlmaus stattfinden (NT820). Die Abbildung 4 zeigt die Vorkommensgebiete der Haselmaus in Sachsen.

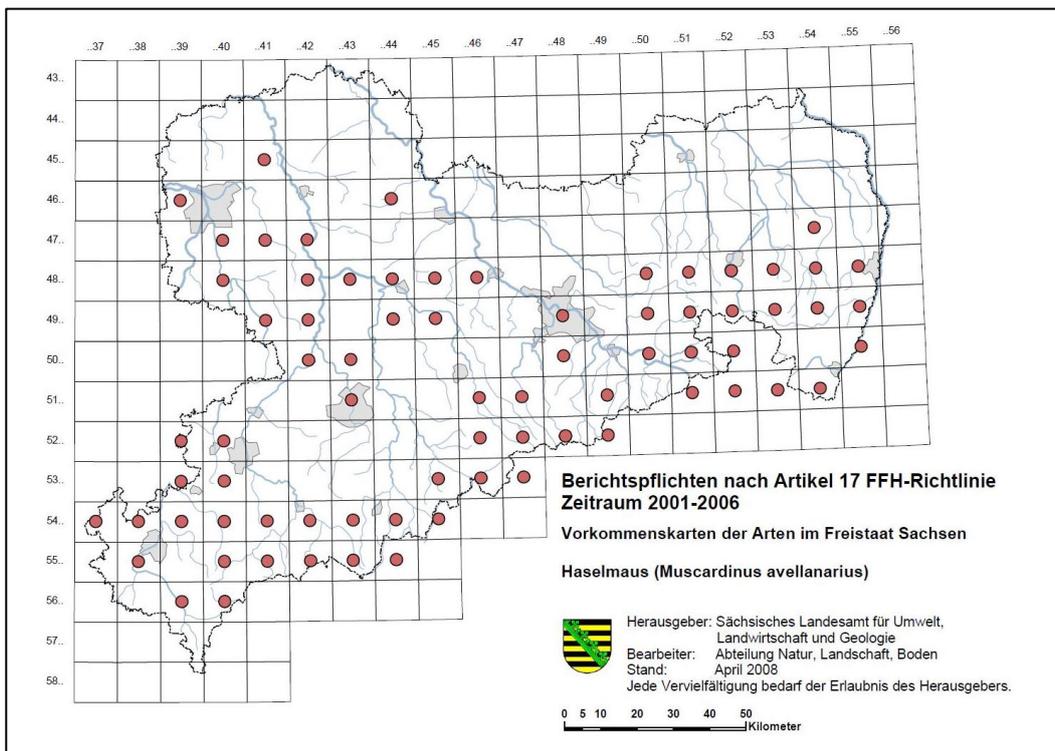


Abb. 4 Vorkommensgebiete der Haselmaus in Sachsen

Eine Übersicht mit allen aktuell zugelassenen Rodentiziden, deren Ausbringungsmöglichkeiten und Anwendungsbestimmungen befindet sich im Anhang.

gez. Otto, RL 46

Übersicht der zugelassenen Rodentizide

Name	Anwendungsnummer	Status	zugelassen bis	Schadorganismen /Zweck	Anwendungszweck	max. Zahl der Behandlungen	Anwendungstechnik	weitere Erläuterungen	Anwendungsbestimmung										
									NT647 (ungeöffnete Folienbeutel)	NT649 (nicht auf vegetationsfreien Flächen)	NT662 (nur auf [Erst]Aufforstungs-, NV-flächen)	NT663 (mit geeigneten Gerät einbringen [z.B.Schermaspflug])	NT664 (Legeflinte)	NT666 (nicht in Häufchen ablegen)	NT680 (Köderstation)	NT802 (Vogel-u.NSG)	NT803 (Zugvögelrastplatz)	NT820 (Feldhamster, Hasel-, Birk- u. Bayr. Kleinwühlmaus)	NT704 (Sicherheitsabstand zu Wasser)
ARVALIN	007851-00/00-002	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus	bei Bedarf	3	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftgetreide	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X	10 m
ARVALIN	007851-00/00-012	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus	bei Bedarf	3	auslegen; Köderstation	verdeckt, Giftgetreide	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	10 m
ARVALIN Forte	007851-00/00-013	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus	bei Bedarf	3	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftpellets	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X	10 m
Detia Wühlmausköder Neu	033366-61/00-010	Zulassung	31.12.2021	Scherm Maus	bei Bedarf; ganzjährig	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 m
Ratron Gift-Linsen	025388-00/00-013	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftköder	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X	10 m
Ratron Gift-Linsen	025388-00/00-017	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf, Herbst UND Winter	1	auslegen; Köderstation	verdeckt, Giftköder	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	10 m
Ratron Gift-Linsen	025388-00/00-019	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf, November bis März	1	auslegen; Köderverfahren	streuen, mit Beutel; gezielte Ausbringung	X	X	X	-	-	X	-	X	X	X	10 m
Ratron Gift-Linsen Forst	025388-62/00-013	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftköder	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X	10 m
Ratron Gift-Linsen Forst	025388-62/00-017	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf, Herbst UND Winter	1	auslegen; Köderstation	verdeckt, Giftköder	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	10 m
Ratron Gift-Linsen Forst	025388-62/00-019	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf, November bis März	1	auslegen; Köderverfahren	streuen, mit Beutel; gezielte Ausbringung	X	X	X	-	-	X	-	X	X	X	10 m
Ratron Giftweizen	034041-00/00-006	Zulassung	30.04.2022	Feldmaus, Erdmaus; Rötelmaus	bei Bedarf	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftgetreide	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X	10 m
Ratron Scherm Maus-Sticks	025389-00/00-007	Zulassung	30.04.2025	Scherm Maus	bei Bedarf	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt, Giftköder	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	10 m
Ratron Scherm Maus-Sticks	025389-00/00-008	Zulassung	30.04.2025	Scherm Maus	bei Bedarf	1	auslegen; Köderstation	verdeckt, Giftköder	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	10 m
Wühlmausköder	033366-62/00-010	Zulassung	31.12.2021	Scherm Maus	bei Bedarf; ganzjährig	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 m
Wühlmausköder Arrex	033366-60/00-010	Zulassung	31.12.2021	Scherm Maus	bei Bedarf; ganzjährig	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 m
WÜHLMAUS-KÖDER RATZIA	033366-63/00-010	Zulassung	31.12.2021	Scherm Maus	bei Bedarf; ganzjährig	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 m
Wühlmausköder WUELFEL	033366-00/00-010	Zulassung	31.12.2021	Scherm Maus	bei Bedarf; ganzjährig	1	auslegen; Nagetiergänge	verdeckt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 m

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Geschäftsleitung, Referat Waldentwicklung/Waldschutz

Empfänger

Alle FoB
AfG

Bearbeiter/-in

Otto/ /Schafheutle

Telefon

+49 3501 542 -335

Geschäftszeichen

Graupa,

18.11.2019

Waldschutz- Information 2/2019 (Nachtrag) - Nur per Email!

Aktualisierung zum Punkt 2 „Forstschädliche Kurzschwanzmäuse“

Kurz nach dem Versand der Waldschutz-Information 2/2019 erreichte uns die Information, dass seitens des BVL als dafür zuständiger Bundesbehörde einige Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von Rodentiziden verändert wurden. Der Grund dafür war der Widerspruch eines Rodentizidherstellers gegen die im Rahmen der Verlängerung der Rodentizidzulassungen eingeführten Anwendungsbestimmungen. Dieser Widerspruch wurde am 5.11.19 vom *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit* als zulässig erklärt und hat zur Folge, dass die Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Rodentizidausbringung auf Forstflächen praktikabler und weniger restriktiv sind. Er umfasst folgende Präparate.

Von den erneuerten Anwendungsbestimmungen betroffene Präparate.

Name	Zulassungsnummer
Ratron Gift-Linsen	025388-00
Ratron Gift-Linsen Forst	025388-60
Ratron Giftweizen	034041-00
Ratron Schermaus-Sticks	025389-00
ARVALIN	007851-00

Weitere Präparate sind im Widerspruchsbescheid **nicht** eingeschlossen, unter anderem das Präparat **Arvalin Forte**.

Die nachfolgenden *vorherigen* Anwendungsbestimmungen wurden vom *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit* im Rahmen des Widerspruchsbescheides wie dargestellt **neu** gefasst.

NT802 (aufgehoben)

Keine Anwendung in Vogel- und Naturschutzgebieten

NT802-1 (neu)

Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

Das Anwendungsverbot von Rodentiziden in Naturschutzgebieten bleibt bestehen, da das Ausbringen von Präparaten mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gemäß der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung in Naturschutzgebieten untersagt ist (§4 PflSchAnwV in Verbindung mit Anlage 2). Nur mit Erlaubnis durch die Schutzregelung oder durch die Naturschutzbehörde ist die Möglichkeit einer Anwendung gegeben.

In Vogelschutzgebieten, in denen beispielsweise der Schwarzstorch die zu schützende Art ist, der als Zugvogel von Oktober bis Februar nicht in seinen Brutgebieten weilt, sollte eine Bestätigung dieses biologischen Sachverhaltes durch die zuständige uNB als kontrollrelevanter Nachweis genügen. Das bedarfsangepasste Nachlegen der Präparate sollte hier ab Januar sicherheitshalber unterbleiben. Durch Kontrollen der behandelten Flächen in diesen Gebieten hinsichtlich oberflächlich verendeter Mäuse Ende Februar/Anfang März, vor der Rückkehr der Schwarzstörche, wäre eine weitere nachweisbare Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszieles.

NT803 (aufgehoben)

Keine Anwendung auf Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzuges.

NT803-1 (neu)

Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.

NT820 (aufgehoben)

Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus und der Birkenmaus.

NT820-1, NT820-2, NT820-3 (neu)

Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters, der Haselmaus und der Birkenmaus zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober. Zusätzlich ist in nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25m um Bäume, Gehölze oder Hecken die Anwendung von Rodentiziden verboten.

Damit sind die in der Abb. 4 der Waldschutz-Information 2/2019 dargestellten Vorkommensgebiete der Haselmaus für die Entscheidung über einen Rodentizideinsatz nicht mehr relevant. Im Zeitraum 1. November bis 28./29. Februar können die oben genannten Präparate mit Ausnahme von Flächen in einem Umkreis von 25m um Bäume, Gehölze oder Hecken auch in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten eingesetzt werden.

Anwendung mittels Köderstationen

Bei der Ausbringung von Rodentiziden mittels **Köderstationen** müssen die Anwendungsverbote auf Vogelschutzgebieten (SPA), auf Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelfluges und auf den Vorkommensgebieten des Feldhamsters **nicht** beachtet werden. Die Anwendungsbestimmung **NT680** (mechanisch stabile, witterungsresistente und manipulationssichere Köderstationen), **NT820-2** (Einschränkungen auf Vorkommensgebieten der Haselmaus, s.o.) und **NT820-3** (Einschränkungen auf Vorkommensgebieten der Birkenmaus, s.o.) müssen dennoch berücksichtigt werden.

gez. Otto, RL 46

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Geschäftsleitung, Referat Waldentwicklung/Waldschutz

Empfänger

Alle FoB

AfG

Bearbeiter/-in

Otto/ /Schafheutle

Telefon

+49 3501 542 -335

Geschäftszeichen

Graupa,

21.01.2020

Waldschutz- Information 2/2019 (Nachtrag 2) - Nur per Email!

Anlage: Pflanzenschutzwarndienst Nr. 8 vom 18.Dezember 2019

Rückfragen einiger FoB zeigten, dass mit dem Nachtrag vom 18.11.2019 zur Waldschutz-Information 2/2019 vom 8.11.2019 die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der neuen Anwendungsbestimmungen beim Ausbringen von Rodentiziden, noch nicht vollständig geklärt waren. In Abstimmung mit dem LfULG erfolgte eine für Anwendungen im Forst ausgerichtete Auslegung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen. Darauf basierend sowie mit Bezug auf die bereits übermittelten Hinweise zum Thema und den in der Zwischenzeit vom LfULG veröffentlichten Pflanzenschutz-Warndienst Nr. 8 vom 18. Dezember 2019 (siehe Anlage) wird nachfolgend mit weiteren Erläuterungen das Thema Rodentizideinsatz im Forst präzisiert.

1. Umsetzung der NT802-1 im Forst

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen

Da diese, nur mit einem erheblichen Abstimmungsaufwand umsetzbare Anwendungsbestimmung bei Ausbringung der Präparate **in geeigneten Köderstationen nicht gilt**, sollte bei erforderlichen Rodentizidanwendungen in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ausschließlich diese Anwendungstechnik verwendet werden. Zurzeit läuft ein Versuch durch das R46 des SBS, bei dem verschiedene, im Handel erhältliche Köderstationen getestet werden. Deren Eignung im Sinne der Anwendungsbestimmung NT680 wird in Abstimmung mit dem LfULG geklärt, so dass ca. Ende Januar 2020 eine entsprechende Empfehlung durch das R46 erfolgen kann.

Falls eine **andere Anwendungstechnik** (streuen oder auslegen in Mäuselöcher unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte) genutzt wird, gilt die Regelung des LfULG aus dem Warndienst Nr. 8. Danach ist eine Risikobeurteilung im Einzelfall erforderlich. Dafür sind die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden zuständig. Diese Zustimmung ist vor der Anwendung einzuholen und gilt als Nachweis bei möglichen Kontrollen.

2. Umsetzung der NT803-1 im Forst

NT803-1: Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.

Auch diese Anwendungsbestimmung gilt bei Ausbringung der Präparate in geeigneten Köderstationen nicht. Damit gelten Hinweise zu Pkt.1. Die Anwendung von Rodentiziden mit anderen Anwendungstechniken auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs ist generell untersagt.

3. Umsetzung der NT820-2 im Forst

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

In nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus gilt für Flächen mit Bäumen, Gehölzen oder Hecken und für die angrenzende 25 Meter Zone ein Verbot der Anwendung von März bis Oktober. Im Umkehrschluss ist eine Anwendung von November bis Februar auf den oben genannten Flächen möglich, da die Haselmaus Winterschlaf hält. Im Schaltjahr 2020 ist die Anwendung bis zum 29. Februar möglich. Das LfULG hat im Warndienst Nr. 8 vom 18. Dezember 2019 die aktuelle Karte zu den Nachweisen der Haselmaus in Sachsen 2008 bis 2019 veröffentlicht. Das LfULG betrachtet bei dem Begriff „aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete“ einen Zeitraum von 12 Jahren, den auch die EU bei FFH-Gebieten vorgegeben hat. Danach sind deutlich weniger Gebiete von dieser Anwendungsbestimmung betroffen, als nach der in der Waldschutz-Information 2/2019 dargestellten Gebietskulisse mit den Nachweisen für den Zeitraum 2001 bis 2006.

Entsprechend der guten fachlichen Praxis im (Forst-)Pflanzenschutz finden Rodentizidanwendungen im Forst nur im Herbst/Winter statt. Z.T. wird dies bzw. der Zeitraum November bis März auch als Anwendungszeitraum vorgegeben. Die NT820-2 schränkt damit den Zeitraum ein und konkretisiert ihn mit festen Terminen.

gez. Otto, RL 46

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Geschäftsleitung, Referat Waldentwicklung/Waldschutz

Empfänger

Alle FoB
AfG

Bearbeiter/-in
Schafheutle/Otto

Telefon
+49 3501 542 -335
+49 3501 542 - 422

Geschäftszeichen

Graupa,
17.02.2020

Waldschutz- Information 2/2019 (Nachtrag 3) - Nur per Email!

Am 13.02.2020 fand ein Besichtigungstermin mit Vertreterinnen des LFULG und Mitarbeitern des Ref. 46 im Tharandter Wald zum Thema Rodentizidausbringung mittels Köderstationen statt. Ziel des Treffens war die Beurteilung verschiedener Köderstationstypen hinsichtlich der Ende November in Kraft getretenen Anwendungsbestimmungen (NT680). Die Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt.

1. Beurteilung der verschiedenen Köderstationstypen

Köderstationen aus verwitterbaren Material wie Pappe:

Die bisher in den Forstbezirken eingesetzten Köderstationen aus Pappe (hergestellt und angeboten von der Firma Matthias Thiele) erfüllen die Vorgaben der neuen Anwendungsbestimmungen **nicht**. Köderstationen müssen nach der Anwendungsbestimmung NT680 mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sein. Diese Anforderungen sind bei den Köderstationen aus Pappe nicht gegeben! Sollten sich noch Pappköderstationen im Einsatz befinden, müssen diese schnellst möglich von den behandelten Flächen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei einer weiteren Anwendung liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des PflSchG vor.

Selbstgebaute Köderstationen:

Der Einsatz von selbstgebaute Köderstationen (z.B. KG-Rohre aus dem Baumarkt) wird nicht empfohlen, da sie meist nicht allen Anwendungsbestimmungen gerecht werden. Zu beachten ist vor allem, dass die Köderstationen eine Barriere enthalten müssen, die das Austreten der Köder durch Bewegung minimiert. Falls diese nicht enthalten ist, liegt ebenfalls eine unsachgemäße Anwendung vor.

Ausgewählte, im Fachhandel erhältliche und vom Ref. 46 getestete Köderstationen aus Plastik:

Alle vom Referat 46 getesteten Köderstationen erfüllen die Anforderungen der Anwendungsbestimmungen und können für die Ausbringung der dafür zugelassenen Präparate verwendet werden. In dem Test zeigte sich, dass alle Köderstationen nach 2-3 Tagen von den Mäusen angenommen wurden. Bei der Köderstation von Flügel gab es Schwierigkeiten beim Öffnen zwecks Kontrolle der Annahme bzw. zur Nachbeköderung an Frosttagen.

Tabelle 1: Verschiedene vom Referat 46 getestete Köderstationstypen.

Köderstation	Preis	Hersteller	Foto
Sugan Mäuseköderbox	5,25€ / 2,95€	Duenger-shop / Grube https://www.duenger-shop.de/Ratten--Wuehl--Maeuse/Maeuse/Sugan--MaeusekoederBox-1-Stueck.html/ https://www.grube.de/maeusekoederbox-aus-kunststoff-75-517/	

Mäuseköderbox Nr.130	3,51€	Flügel https://www.fluegel-gmbh.de/produkte/pflanzenschutz/fang-und-bekoederungssysteme-fuer-maeuse/maeusekoederbox-nr.-130-f06.022?c=12248	
Roguard Köderbox für Mäuse BASF	2,99€	Unkrautvernichter-shop https://www.unkrautvernichter-shop.de/Roguard-Koederbox-fuer-Maeuse.html	
Köderbox für Mäuseköder	2,85€	Unkrautvernichter-shop https://www.unkrautvernichter-shop.de/Koederbox-fuer-Maeusekoeder.html	
Köderbox für Ratten und Mäuse	6,89€	Unkrautvernichter-shop https://www.unkrautvernichter-shop.de/Koederbox-fuer-Ratten-und-Maeuse.html	

Zu beachten ist, dass bisher keine dieser Stationen mit der laut NT680 erforderlichen Beschriftung („Vorsicht Mäusegift“, Wirkstoff, Giftnotruf, „Kinder und Haustiere fernhalten“) versehen ist. Diese muss z.B. mit einem wasserfesten weißen Edding-Stift vor deren Anwendung angebracht werden. Zudem müssen die Köderstationen z.B. durch einen Erdnagel oder Draht verankert werden.

2. Weitere Hinweise im Ergebnis des Besichtigungstermins

- Die Vertreterinnen des LfULG wiesen auf die Erfordernis eines Nachweises hin, der die Notwendigkeit der Bekämpfung vor der Mittelausbringung belegt. Die im SBS praktizierten Verfahren: Probefänge durch Schlagfallen (2 Fallennächte) oder die Apfelreiseremethode werden als hinreichend eingestuft (Siehe Fachliches Gutachten gemäß PEFC: Gutachten zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels – Forstschädliche Kurzschwanzmäuse, außer Schermaus <https://intranet.forst.smul.sachsen.de/fachthemen/waldoekologie/waldentwicklung/waldschutz/psm/Freigegebene%20Dokumente/Maus-Prog-V10.pdf>). In einem vergleichbaren Gebiet (ähnliche Vegetation, strukturelle Gleichheit, örtliche Zusammengehörigkeit) ist es ausreichend einen Nachweis für mehrere räumlich benachbarte Flächen zu erbringen.
- Im Vorkommensgebiet der Haselmaus (siehe Karte Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein Nr. 8 vom 18. Dezember 2019) darf eine Rodentizidanwendung nur vom November bis einschließlich Februar stattfinden. Folglich müssen alle Rodentizidanwendungen in diesen Gebieten ab dem 29.02.2020 eingestellt werden.
- Bei der Anwendung von Rodentiziden durch einen Unternehmer im Auftrag des SBS, muss durch die Ausschreibung gewährleistet werden, dass der Anwender sachkundig ist, das Gewerbe beim LfULG angezeigt wurde und zudem alle aktuell gültigen pflanzenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

gez. Otto, RL 46